

Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Postfach 108

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 108  
A-1045 Wien  
Telefon (01) 501 05-DW  
Telefax (01) 502 06-261  
Internet: <http://www.wk.or.at/bw>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 180.310/9-I/8/99	Wiss 128/99/DrRo/MH	3215	26.02.1999
	Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz		

### **Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut - Bundesarchivgesetz; Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zum Entwurf des im Be treff genannten Bundesgesetzes folgendes mit:

#### 1. Allgemeine Bemerkungen:

Die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, nämlich die Schaffung "einer gesetzlichen Definition von Archivgut, die auch die derzeitigen technischen Möglichkeiten der Herstellung von schriftlichen Aufzeichnungen umfaßt", die Schaffung "von klaren gesetzlichen Regelungen zur Sicherung und Aufbewahrung von historisch wertvollen Unterlagen" sowie die Schaffung "von gesetzlichen Grundlagen für den Zugang zum Archivgut, das im **Bereich der Wahrnehmung von Bundesaufgaben** anfällt" (Vorblatt) wird ausdrücklich begrüßt. Diese Zielvorgaben werden jedoch in manchen Punkten des Entwurfes nur unzureichend oder sogar in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise umgesetzt. Manche Bestimmungen greifen (zum Teil massiv) in (verfassungs)gesetzlich gewährleisteten Rechte, insbesondere das Recht auf Eigentum, Schutz der Privatsphäre und Selbstverwaltung ein. Auch das aus den Prüfmaßstäben für die Rechnungshofkontrolle abgeleitete verfassungsgesetzliche Effizienzgebot (Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) wird durch die vom Entwurf gebotene extrem arbeits- und kostenintensive, z.T. unzweckmäßige Handlungsweise im Zusammenhang mit dem Archivierungsvorgang untergraben.

Erhebliche Bedenken müssen in diesem Sinne gegen die Regelung der Archivwürdigkeit von "privaten" Unterlagen in § 3 Abs 3 des Entwurfes sowie die Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht der Kammern, die aus der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 5 lit c iVm den daran anknüpfenden materiellen Regelungen des Entwurfes resultieren, vorgebracht werden:

Die Erläuterungen verweisen im allgemeinen Teil selbst darauf, daß der Zugang zum Archivgut "... von Privaten wegen des Eingriffs in das verfassungsgesetzlich geschützte Grundrecht auf Eigentum nicht durch "einfaches" Bundesgesetz geregelt werden kann ...". Es wird jedoch übersehen, daß auch die **Ermächtigung des Österreichischen Staatsarchivs über die Archivwürdigkeit von Unterlagen Privater bescheidmäßig zu entscheiden, erhebliche Eigentumseingriffe nach sich ziehen kann.** Die verfassungsrechtliche Problematik dieser Bestimmung wird durch die unklare Definition des Begriffs "archivwürdig" im § 2 Z 4 verschärft: Insbesondere findet sich in dieser Bestimmung - im Gegensatz zur Regelung im (als Vorbild genannten) Denkmalschutzgesetz - keine Bezugnahme auf das **öffentliche Interesse** an der Erhaltung der Unterlagen.

Die Einbeziehung der Kammern in den Begriff "Archivgut des Bundes" hat zum einen zur Folge, daß die gesetzliche Vermutung der Archivwürdigkeit für sämtliche anfallende Unterlagen gilt (Ausnahmen können nur durch den Bundeskanzler oder das Staatsarchiv verfügt werden; eine Entscheidungsbefugnis oder Mitsprachemöglichkeit des Selbstverwaltungskörpers ist nicht vorgesehen), zum anderen wird eine Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem "Anbieten des Archivgutes" vorgeschrieben, die massiv in interne organisatorische Vorgänge eingreift und damit schon als Regelung der Materie ("Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie") und nicht mehr des Archivwesens angesehen werden muß. Erfolgt dadurch bereits eine gewisse **Beschneidung des Selbstverwaltungsrechts der Kammern**, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit (insbesondere sachliche Rechtfertigung) fraglich ist, müssen die Regelungen auch wegen der undifferenzierten Gleichbehandlung von Unterlagen, die in Bundesvollziehung anfallen und solchen, die in Wahrnehmung von Interessenvertretungsaufgaben entstehen, als unsachlich qualifiziert werden.

Um eine gleichheitsrechtlich unanfechtbare Lösung zu erzielen, müßten Sonderbestimmungen für Selbstverwaltungseinrichtungen - insbes hinsichtlich der Feststellung der Archivwürdigkeit, der Aussonderung und der Anbietung (sofern sie kein eigenes Archiv unterhalten) - vorgesehen werden.

## 2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

### Zu § 1:

- 3 -

Nach dieser Bestimmung regelt "dieses Gesetz" die "Sicherung und Aufbewahrung von Archivgut" sowie die Nutzung von Archivgut des Bundes. Da sich jedoch der Inhalt der Verpflichtung zur Sicherung und Aufbewahrung von Archivgut aus dem Denkmalschutzgesetz ergeben soll (siehe Erläuterungen zu § 4), scheint diese Regelung des Geltungsbereiches zumindest irreführend.

**Zu § 2:**

Z 4: Anders als im Denkmalschutzgesetz (§ 1 Abs 1) wird hier nicht auf das "öffentliche Interesse" an der Erhaltung dieser Unterlagen Bezug genommen. Dies ist aber insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der Archivwürdigkeit von "privaten Unterlagen" unabdinglich, weil damit Art 5 StGG und Art 1 des 1. ZPEMRK ("in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse .... erforderlich") Rechnung getragen werden könnte (vgl VfSlg 13964/1994 mwH).

Die Definition der Archivwürdigkeit bleibt auch zu allgemein und enthält unbestimmte Gesetzesbegriffe; so sind die "berechtigten Belange der Bürger" und der "bleibende Wert" im Lichte des Art 18 B-VG erkläruungsbedürftig. Völlig unklar ist dabei die Bedeutung des Begriffs "Bürger". Sind nur österreichische Staatsbürger gemeint oder sind darunter alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten zu subsumieren? Warum sollen berechtigte Interessen juristischer Personen ausgeschlossen sein? Hier muß daher, nicht zuletzt aus europarechtlichen und gleichheitsrechtlichen Erwägungen, eine andere Begriffsbildung gefordert werden.

Z 5: Gem Z 5 lit c werden auch archivwürdige Unterlagen, die bei "juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind", zum Archivgut des Bundes gezählt. Abgesehen von den eingangs aufgezeigten grundsätzlichen Bedenken gegen eine Einbeziehung von Kammern als Selbstverwaltungseinrichtungen, deren Aufgabenbesorgung als gesetzliche Interessenvertretungen zum größten Teil außerhalb der Vollziehung steht (vgl zB Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht<sup>3</sup>, 290), ergeben sich für die Wirtschaftskammerorganisation aus dieser Regelung noch weitere rechtliche und tatsächliche Probleme: Durch "Bundesgesetz eingerichtet" sind lediglich die Bundeskammer und die neun Landeskammern (§ 1 Abs 1 WKG). Die **Fachverbände** werden durch **Verordnung** (Fachorganisationsordnung) des BMWA errichtet (§ 15 WKG); die Errichtung der **Fachgruppen** erfolgt durch die **Landeskammern** (§ 43 Abs 1 WKG). Sowohl Fachverbände als auch Fachgruppen sind selbständige Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 3 WKG). Sollte die Regelung nur Bundeskammer und Landeskammern, nicht aber die Fachorganisationen umfassen (- was aber wohl nicht der Wille des Gesetzgebers sein dürfte -), so wäre ihre sachliche Rechtfertigung zu hinterfragen; andernfalls müßte eine sprachliche Klarstellung erfolgen.

Sieht man von der verfassungs- und organisationsrechtlichen Problematik ab, ergibt sich für die Kammern - unabhängig davon, ob eigene Archive iS des § 6 Abs 2 eingerichtet sind, oder nicht - auch ein erheblicher finanzieller und administrativer Mehraufwand. Dieser resultiert zum einen aus der gesetzlichen Vermutung der Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen (s. Bemerkungen zu § 3); zum anderen (im Falle, daß kein eigenes Archiv eingerichtet ist) auch aus der vom Entwurf geforderten höchst arbeits- und kostenintensiven Vorgangsweise im Zusammenhang mit der "Anbietung" an das Staatsarchiv.

Im übrigen stellt sich für einige Landeskammern, die keine eigenen Archive im Sinne des § 6 Abs 2 eingerichtet haben, das Problem, daß sie Verträge mit den jeweiligen Landesarchiven zur Übernahme ihres Archivgutes abgeschlossen haben. Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist dieses Archivgut nunmehr dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten (gem § 21 gilt dies auch für Archivgut, das vor Inkrafttreten des Archivgesetzes angefallen ist). Abgesehen von der vertragsrechtlichen Problematik könnte diese Rechtslage zu einem "Auseinanderreißen" von Archivbeständen je nach Gutdünken des Staatsarchivs bzw des Bundeskanzlers (§ 6 Abs 4) führen; vom archivischen Standpunkt aus müssen jedoch Bestände nach zeitlicher und serieller Entstehung geschlossen bleiben.

#### Zu Z 6 und 7:

Mangels ausreichender Erläuterungen kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob eine betreute Altregisteratur als Archiv im Sinne des Entwurfs zu werten ist.

#### **Zu § 3:**

Für den Bereich der Selbstverwaltung ist die gesetzliche Vermutung der Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen verbunden nur mit der Möglichkeit der Erlassung von Ausnahmebestimmungen durch den Bundeskanzler oder das Staatsarchiv aufgrund der bereits oben (1.) ausgeführten (verfassungsrechtlichen) Bedenken abzulehnen. Die Problematik wird in jenen Fällen besonders anschaulich, in denen gem § 6 Abs 2 ein eigenes Archiv eingerichtet ist: Es gilt bei sämtlichen Unterlagen die Vermutung der Archivwürdigkeit. Ein dem § 8 vergleichbares Verfahren zur Ermittlung der Archivwürdigkeit ist für die genannten Archive nicht vorgesehen. Um nicht sämtliche Unterlagen archivieren zu müssen, bliebe daher nur die Möglichkeit einer Ausnahmeverordnung gem § 3 Abs 2 oder eine Feststellung gem § 3 Abs 1 Z 2 durch das Staatsarchiv. Den "eigenen Archiven" käme dementsprechend keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Archivwürdigkeit der von ihnen zu archivierenden Unterlagen zu. Abgesehen von den Eingriffen in das Institut der Selbstverwaltung bergen diese

Regelungen auch eine Ungleichbehandlung von "eigenen Archiven" ist des § 6 Abs 2 gegenüber dem Staatsarchiv.

Zu Abs 2:

Diese Verordnungsermächtigung müßte im Hinblick auf Art 18 Abs 2 B-VG näher determiniert sein. Im übrigen ist klarzustellen, daß sich die Verordnung nur auf "Archivgut des Bundes" beziehen kann. Eine Erstreckung auf "private Unterlagen" stünde im Widerspruch zum Grundrecht auf Eigentum (vgl die Ausführungen zu Abs 3).

Zu Abs 3:

"Unterlagen, die bei natürlichen Personen oder bei Personen, die nicht unter § 2 Z 5 angeführt sind, anfallen, sind ab Rechtskraft des Bescheides archivwürdig, mit dem dies festgestellt worden ist". Diese Regelung stellt im Zusammenhang mit § 4 jedenfalls einen Eigentumseingriff dar, der nur im "öffentlichen Interesse" zulässig wäre (vgl etwa VfSlg 13964/1994, 9911/1983, 11402/1987, 12227/1989 ua). Zwar führen die Erläuterungen aus, daß diese Regelung § 3 Abs 1 Denkmalschutzgesetz entspricht, sie ist mit diesem jedoch einerseits im Hinblick auf die weite und unklare Definition des Begriffes "archivwürdig" (dazu siehe oben) andererseits im Hinblick auf die fehlende Regelung einer Verfahrensteilnahme des Betroffenen (vgl dagegen die Durchführungsverordnung zum Denkmalschutzgesetz vom 25. Juni 1924, BGBI Nr. 299) nicht vergleichbar. Die Regelung ist in der vorliegenden Formulierung verfassungsrechtlich bedenklich: Eine verfassungsmäßige Ausgestaltung würde eine entsprechend klare Definition des Begriffs "archivwürdig" voraussetzen (dazu siehe oben), eine adäquate Verfahrensteilnahme des Betroffenen und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern.

Ein entsprechender Feststellungsbescheid müßte jedenfalls von amtswegen erlassen werden; da jedoch der Behörde sämtliche anfallende Unterlagen bei natürlichen Personen bzw Gesellschaften nicht bekannt sein können, stellt sich die Frage der praktischen Handhabung. Eine Ermächtigung der Archivbehörde, bei Privaten nach archivwürdigem Material zu suchen, kann - weil sämtlichen (verfassungs)rechtlichen Bestimmungen über die Achtung der Privatsphäre widersprechend - wohl nicht ernstlich in Betracht gezogen werden.

Allfällige Antragspflichten "Privater" werden entschieden abgelehnt. Dies würde bedeuten, daß die Betroffenen, um Rechtssicherheit zu erlangen, jedenfalls einen Antrag auf Feststellung der Archivwürdigkeit beim Staatsarchiv stellen müßten. Auch dies stellt einen bedeutenden administrativen und finanziellen Mehraufwand dar, da "alte" Unterlagen nicht

einfach skartiert werden können, sondern vorher detailliert auf mögliche Archivwürdigkeit untersucht werden müssen. Hier wäre insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Beurteilung, ob vorhandenes Material allenfalls archivwürdig im Sinne der Kriterien des § 2 Z 4 ist, bereits einschlägiges Expertenwissen voraussetzt und keinesfalls Privaten und Unternehmern zugemutet werden kann.

Völlig unklar ist die Bedeutung der "generellen Feststellungen" gem Abs 3 2. Satz. Die Formulierung "eine derartige Feststellung" deutet zwar darauf hin, daß es sich dabei wie im 1. Satz auch um einen Bescheid handeln soll, der genannte Inhalt der Feststellung hat jedoch generellen Charakter und soll sogar für noch nicht angefallene Unterlagen gelten. Soll es sich dabei um eine Verordnungsermächtigung handeln, so ist diese sowohl im Hinblick auf Art 18 B-VG als auch im Hinblick auf Art 5 StGG verfassungswidrig. Soll eine derartige Feststellung in Bescheidform (also nicht für einen generellen Adressatenkreis) erfolgen, sind die eingangs genannten Bemerkungen zu berücksichtigen. Diese Regelung bedarf daher jedenfalls einer Neugestaltung.

Weiters wird vorgeschlagen, durch eine Sonderregelung Daten und Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, vom Geltungsbereich der Bestimmungen über privates Archivgut (§§ 3 und 4) auszunehmen.

#### **Zu § 4:**

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist es nicht ausreichend, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß "hinsichtlich des Inhalts dieser Verpflichtungen ..... das Denkmalschutzgesetz" gilt. Die Sicherungsmaßnahmen wären vielmehr - zumindest durch Verweise - im Gesetz selbst zu regeln.

#### **Zu § 5:**

Abs 3 sollte dahingehend ergänzt werden, daß die vom Österreichischen Staatsarchiv eingeforderten Informationen auf maschinell lesbaren Datenträgern bereitgestellt werden können und daß die hierfür erforderliche Software vom Österreichischen Staatsarchiv kostenlos zur Verfügung zu stellen wäre, sodaß bei den (privaten) Archiven nurmehr die Implementierungskosten im eigenen Betrieb anfallen.

#### **Zu § 6:**

Mangels näherer Regelungen können eigene Archive is des Abs 2 nichts an der gesetzlichen Vermutung der Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen ändern. In solchen Fällen sind daher

- 7 -

grundsätzlich sämtliche Unterlagen zu archivieren (vgl auch Bemerkungen zu § 3).

Gem Abs 4 ist der Bundeskanzler ermächtigt, ua Archivgut gem § 2 Z 5 lit c dem Archiv des jeweiligen Landes leihweise zu übertragen, soweit das Archivgut für den Bund von geringer Bedeutung ist. Diese Bestimmung könnte zur Folge haben, daß sich das Staatsarchiv einige wichtige Teile von Archivbeständen der Landeskammern selbst behält, den Rest jedoch dem jeweiligen Landesarchiv leihweise überträgt. Damit würden Archivbestände nach ihrer zeitlichen oder seriellen Entstehung getrennt, was vom archivischen Standpunkt aus strikt abzulehnen ist.

#### **Zu § 7:**

Die Regelung des Abs 4 ist im Hinblick auf den im Grundrecht auf Datenschutz verbürgten Anspruch auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten bedenklich.

Da Schriftgut gem § 7 Abs 6 grundsätzlich im Original anzubieten (und wohl auch aufzubewahren) ist, würde die - etwa im Bereich der Wirtschaftskammer Wien bereits laufende - digitale Erfassung und anschließende physische Vernichtung der Akten unmöglich werden. Dies hätte zur Folge, daß bereits getätigte Investitionen wertlos würden und aufgrund der zusätzlich notwendigen Lagerräume weitere (vermeidbare) Kosten auflaufen.

Die Bestimmung, wonach Daten auf elektronischen Datenträgern in Form eines Ausdruckes zur Übernahme anzubieten sind, trägt insofern den technischen Gegebenheiten nicht Rechnung, als allfällige Abfragekriterien in einem Ausdruck nicht zur Geltung kommen können. Im übrigen ist aufgrund der großen Menge dieser Daten ein Ausdrucken sämtlicher Unterlagen praktisch kaum durchführbar. Jedenfalls würden auch dadurch nur weitere vermeidbare Personal- und Materialkosten entstehen.

#### **Zu § 8:**

Die Rechtsnatur der endgültigen "Feststellung der Archivwürdigkeit" ist unklar. Erfolgt die Feststellung mittels Bescheid? Wer ist in diesem Fall Bescheidadressat? (ZB die "Dienststelle" iS des § 2 Z 5 lit a und b?) Weiters ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien das Staatsarchiv die endgültige Beurteilung vorzunehmen hat. Allein die Bezugnahme auf die vage und mit unbestimmten Gesetzesbegriffen ausgestattete Begriffsbestimmung des § 2 Abs 4 dürfte auch in dieser Hinsicht den Anforderungen des Legalitätsprinzips nicht genügen.

Bei umfangreichem Archivgut könnte die Einjahresfrist verbunden mit der gesetzlichen Vermutung der Archivunwürdigkeit bei ihrem Ablauf zu kurz bemessen sein. Es wird daher angeregt, für derartige Fälle eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

In Abs 3 sollte die **schriftliche** Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers erforderlich sein. Weiters sind Vorkehrungen für den Fall des Ablebens des seinerzeitigen Funktionsinhabers vor Fristablauf zu treffen.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Ausdehnung des Auskunftsrechts auf Akten, die nicht unter den Dateibegriff der Datenschutzrichtlinie und des DSG fallen.

Gem Abs 6 ist zur Entscheidung in den Fällen gem **Abs 3 bis 5** jene Stelle zuständig, bei der die Unterlagen entstanden sind. Entsprechend den Erläuterungen, die nur auf Abs 5 Bezug nehmen, scheint eine Entscheidung jener Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind, nur im Falle eines Löschungsbegehrens zweckmäßig.

#### Zu § 10:

§ 2 Abs 2 enthält besondere Vorschriften für den Fall, daß gesetzliche Verschwiegenheitspflichten wie zB das Steuergeheimnis, das Bankgeheimnis, das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder die ärztliche Verschwiegenheitspflicht verletzt werden. Diese Regelung bewirkt, daß das Einsichtnahmeverbot auf 50 Jahre verlängert wird (die Verkürzungsmöglichkeit auf 20 Jahre besteht auch in diesem Fall!). Nach Ablauf dieser Frist ist eine Nutzungsmöglichkeit durch Dritte gegeben. Es ist durchaus eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Fällen denkbar, in denen nach Ablauf der genannten Fristen die Gründe für die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung noch nicht weggefallen sind. Die Regelung erscheint daher insofern als bedenklich.

In Abs 3 fehlt zum einen eine Differenzierung zwischen personenbezogenen Daten, an denen kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung besteht und solchen, an denen ein solches schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht. Zum anderen ist bei sensiblen Daten im Sinne des Art 8 Abs 1 der EG-Datenschutzrichtlinie die **ausdrückliche Einwilligung** des Betroffenen erforderlich.

Abs 4 ist im Hinblick auf Art 18 B-VG bedenklich, da Kriterien für die Ermessensausübung fehlen.

**Zu § 11:**

Es ist nicht ersichtlich, warum das gem § 10 **Abs 6** freigegebene Archivgut den Beschränkungen des Abs 2 unterworfen wird. Eine Schutzwürdigkeit von öffentlich zugänglichen Unterlagen ist nicht gegeben. Die Einschränkung ist daher nicht "aufgrund der Verkürzungen der Schutzfristen" (Erläuterungen) gerechtfertigt; Vielmehr bewirkt sie eine gleichheitswidrige Behinderung bei der Nutzung des Archivgutes.

**Zu § 12:**

Die Regelung läßt ungeklärt, ob vom Entgelt nur im Einzelfall oder generell abgesehen werden kann.

**Zu § 13:**

Die Einwilligung des Betroffenen zur Veröffentlichung muß bei sensiblen Daten ausdrücklich erfolgen (vgl Art 8 Abs 1 DSRL).

**Zu § 16:**

Da die Herstellung des "Einvernehmens" nichts anderes bedeutet als "Zustimmung" (vgl zB Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>, 378), sollte der letzte Satzteil in Abs 1 wie folgt lauten: "... bedarf es der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen".

**Zu § 17:**

Die Sinnhaftigkeit einer Schlichtungsstelle, deren Entscheidungen nicht bindend sind, muß in Frage gestellt werden. Weiters fehlt eine Zuständigkeitsabgrenzung zur Datenschutzkommission.

**Zu § 19:**

Diese Bestimmung ist sprachlich überarbeitungsbedürftig; im übrigen bleiben die Bestimmungen des DSG nicht "unberührt".

**Zu § 20:**

Die Verschmelzung des Archivamtes mit dem Österreichischen Staatsarchiv wird aus archivischer Sicht skeptisch beurteilt; dies insbesondere deshalb, weil "Behördentätigkeiten" und "Archivtätigkeiten" getrennt bleiben sollten. Interessenkonflikte wären bei einer Verschmelzung nicht ausgeschlossen.

**Zu § 21:**

- 10 -

Diese Bestimmung überträgt sämtliche oben geäußerten Bedenken iZm dem "Archivgut des Bundes" auch auf das "Archivgut der Rechtsvorgänger".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner  
Präsident

Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär